

14. Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP

14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPG fällt das Werk unter Nr. 4.2 Spalte 2 "A", so dass gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Formular 14.1 ist am Ende des Kapitels beigefügt.

14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers

Angaben und Informationen für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind Kapitel 14.3 beigefügt.

14.3 Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht

Beschreibungen zum Standort, zur Größe und zu den charakteristischen Merkmalen des beantragten Vorhabens sowie den hieraus resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen können den Formularen 14.3, 14.3a und 14.3b entnommen werden, die am Ende des Kapitels 14 als Anlagen beigefügt sind.

Für das bestehende Werk einschließlich des beantragten Änderungsvorhabens bestehen keine Prüfwerte für eine Vorprüfung und auch keine Größen- und Leistungswerte, ab denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Kumulative Auswirkungen durch andere Vorhaben sind nicht bekannt. Das Emissionsniveau der beantragten Anlage kann summarisch als sehr gering charakterisiert werden. Das Werk unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und benötigt keinen Sicherheitsabstand zu empfindlichen Nutzungen in der Nachbarschaft.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Auffassung der Antragstellerin aus den o.a. Gründen nicht erforderlich, da das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf den Schutzanspruch der Nachbarschaft und Umwelt zu berücksichtigen wären.

14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses**Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:**

Nummer: 4.2
Bezeichnung: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;
Eintrag (X, A, S): A

UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

1. Adressdaten

Genehmigungsbehörde: LfU - RD Mitte Regionaldezernat Mitte Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek
Antragsteller: Phi-Stone AG Kaiserstraße 2 24143 Kiel
Planungsbüro für die UVP-Unterlagen: Ingenieurkontor Witte Fahrenholzer Straße 9 21423 Drage-Fahrenholz

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

<input checked="" type="checkbox"/> Neuerrichtung <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung (nach BImSchG)	
Nr. des Anhangs der 4. BImSchV	4.1.19EG
Anlagenbezeichnung:	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse
Nr. der Anlage 1 des UVPG	4.2
Bezeichnung	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1;

3. Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)

Sind folgende Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden?

	Gebietsart	Kleinster Abstand in m
<input type="checkbox"/>	Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7 (1) Nr. 7 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Biotope nach § 30 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	450
<input type="checkbox"/>	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	

<input type="checkbox"/>	Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind <ul style="list-style-type: none">- Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie- Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete	
<input type="checkbox"/>	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 (2) Nr. 2 und 5 des ROG)	
<input type="checkbox"/>	Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Schutzkriterien	

14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

Zutreffendes ankreuzen	UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 6, 9 bis 13 UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
1. <input type="checkbox"/>	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 des UVPG (unbedingte UVP-Pflicht für das Vorhaben § 6 UVPG)
2. <input type="checkbox"/>	<u>Neuvorhaben</u> mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG für welches die Einzelfallprüfung Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 7 (3) UVPG)
3. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, und allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 1 UVPG)
4. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben</u> , bei dem für das Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist, und das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreichen oder überschreiten (UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 1 UVPG) oder eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 (3) Nr. 1)
5. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben</u> mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG, für welches die Einzelfallprüfung/Vorprüfung entfällt, weil der Träger des Vorhabens freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt (freiwillige UVP § 9 (4) entsprechend § 7 UVPG)
6. <input type="checkbox"/>	<u>Kumulierende Vorhaben</u> , die zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreichen oder überschreiten, (UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 10 (1) UVPG)
7. <input type="checkbox"/>	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>
7.1. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 1 UVPG)
7.2. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • keine UVP durchgeführt worden ist (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 1 UVPG)
7.3. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen und • für das frühere Vorhaben allein die UVP-Pflicht besteht (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 1 UVPG)
7.4. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind (UVP-Pflicht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 1 UVPG)

7.5. <input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> - das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen, • keine UVP durchgeführt worden ist und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig sind <p>(UVP-Pflicht für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 1 UVPG)</p>
-------------------------------	---

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:

Zutreffendes ankreuzen	UVP-vorprüfungspflichtige Vorhaben (Vorprüfung des Einzelfalls) gemäß §§ 7, 9 bis 14 UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7
8. <input checked="" type="checkbox"/>	<u>Neuvorhaben mit einem "A" oder "S" in Anlage 1 des UVPG</u> (allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben § 7 (1) und (2) UVPG)
9. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist und bei dem</u>
9.1. <input type="checkbox"/>	- allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 1 Nr. 2 UVPG)
9.2. <input type="checkbox"/>	- keine Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG vorgeschrieben sind (allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (1) Satz 2 UVPG)
10. <input type="checkbox"/>	<u>Änderungsvorhaben, bei dem für das bestehende Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist und bei dem</u>
10.1. <input type="checkbox"/>	- das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen einen in Anlage 1 UVPG genannten Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (2) Nr. 2 UVPG)
10.2. <input type="checkbox"/>	- für das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen nach Anlage 1 UVPG <ul style="list-style-type: none"> • eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind oder • eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (standortbezogene/allgemeine Vorprüfung für das Änderungsvorhaben § 9 (3) Nr. 1 und 2 UVPG)
11. <input type="checkbox"/>	<u>Kumulierende Vorhaben, die zusammen</u>
11.1. <input type="checkbox"/>	- die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (2) UVPG)
11.2. <input type="checkbox"/>	- die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten (standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 10 (3) UVPG)
12. <input type="checkbox"/>	<u>Hinzutretendes kumulierendes Vorhaben</u>
12.1. <input type="checkbox"/>	- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> • eine Zulassungsentscheidung getroffen und • bereits eine UVP durchgeführt worden ist (allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (2) Nr. 2 UVPG)
12.2. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (3) Nr. 2 UVPG)
12.3. <input type="checkbox"/>	- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet (standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende, § 11 (3) Nr. 3 UVPG)

12.4. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, das jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 11 (4) UVPG)</p>
12.5. <input type="checkbox"/>	<p>- das allein die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist und • für das eine UVP durchgeführt worden ist <p>(allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (1) Nr. 2 UVPG)</p>
12.6. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind <p>(allgem. Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 2 UVPG)</p>
12.7. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind <p>(standortbezogene Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 (2) Nr. 3 UVPG)</p>
12.8. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind <p>(allgemeine Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 2 UVPG)</p>
12.9. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und bei dem für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, • allein keine UVP-Pflicht besteht und • die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind <p>(standortbezogene Vorprüfung für die kumulierenden Vorhaben § 12 (3) Nr. 3 UVPG)</p>
12.10. <input type="checkbox"/>	<p>- das mit dem früheren Vorhaben zusammen zwar die maßgeblichen Größen und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet, jedoch allein die Prüfwerte für die standortbezogene und die allgemeine Vorprüfung nicht erreicht oder überschreitet (allgemeine Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben § 12 Abs. 4 UVPG)</p>
13. <input type="checkbox"/>	<p><u>Entwicklungs- u. Erprobungsvorhaben</u> mit einem "X" in Anlage 1 und das nicht länger als 2 Jahre durchgeführt werden soll (allgemeine Vorprüfung für das Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben § 14 (1) UVPG)</p>

14.3b Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG

1 Merkmale des Vorhabens**1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens**

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Prozentuale Ausschöpfung der Spanne zwischen unterem und oberem Prüfwert der Anlage 1 UVPG	Es werden keine Prüfwerte überschritten.
Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ²	66,4
Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ²	66,4
Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	33,2
Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	Neue Gebäude werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht errichtet. Es werden ausschließlich Fundamente für Gastanks u. Aggregate für RLT-Anlagen sowie eine Trafokompaktstation errichtet. Der größere Tank ist ca. 5,77 m hoch, die Trafokompaktstation hat eine Höhe von ca. 2 m.
Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	s. BImSchG-Antrag Text Kapitel 3.1.4, die beantragte Produktionskapazität beträgt 12,5 t/a tetrapodales Zinkoxid
Mit dem Vorhaben verbundenes Verkehrsaufkommen a) Bauphase b) Betriebsphase	a. Sehr geringfügiger LKW-Verkehr b. Sehr geringes Verkehrsaufkommen
Art und Umfang der eingesetzten Energie	Strom, geringe Mengen Heizöl
Sonstige Angaben	

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten	nicht bekannt
Zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten	nicht bekannt

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässern Flächen-, Volumen-, Qualitätsveränderungen	keine Änderungen
Einleitung in Oberflächengewässer	keine Änderungen
Entnahme aus Oberflächengewässern	keine Änderungen
Grundwasserentnahme	keine Änderungen

Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen	keine, s.o., nur sehr geringe Inanspruchnahme von Flächen für Fundamente von Nebenanlagen
Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen	keine Veränderungen
Veränderung des Landschaftsbildes	keine Veränderungen
Art und Menge des Wasserverbrauchs	keine Erhöhung gegenüber bisheriger gewerblicher Nutzung

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle	nur geringe Mengen typischer Gewerbeabfälle
Art, Menge und Beschaffenheit der Abwässer	kein Produktionsabwasser, normales häusliches Abwasser u. Niederschlagswasser
Klassifizierung der Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz	keine gefährlichen Abfälle, nur nicht gefährliche Abfälle
Klassifizierung der Abwässer nach WHG	s.o., kein Produktionsabwasser
Art der vorgesehenen Entsorgung	stoffliche Verwertung (Wertstoff)

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau zu den voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffen
Emissionen und Stoffeinträge in <ul style="list-style-type: none"> • Luft, • Boden, • Gewässer, • Grundwasser jeweils differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form und jeweils Art und Menge	Es werden ausschließlich sehr geringe Staubemissionen über die Abluft der RLT-Anlagen freigesetzt. Der Reingasgehalt an Staub unterschreitet die Grenzwerte der TA Luft, s. auch Kapitel 4 und 5 der Antragsunterlagen.
Art und Umfang der Emissionen von <ul style="list-style-type: none"> • Lärm • Erschütterungen (Sprengungen) • Licht • Gerüche • Elektromagnetische Felder • (Ab)Wärme • Klimarelevante Gase 	Die auftretenden Schallemissionen wurden gutachterlich untersucht und unterschreiten tagsüber das Irrelevanzkriterium der TA Lärm, d.h. an allen relevanten Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten; s. Kapitel 4.5. Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten. Das Irrelevanzkriterium der TA Lärm wird nachts nicht erfüllt, es liegen aber auch keine beurteilungsrelevanten gewerblichen Vorbelastungen im Gewerbegebiet vor. Anfallende Abwärme aus dem Anlagenbetrieb wird durch ein umfangreiches Kreislaufverbundsystem / KVS weitgehend zurückgewonnen, wodurch ein ressourcenschonender Umgang mit der eingesetzten Primärenergie gewährleistet ist. Sonstige Emissionen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.
Sonstige Angaben	

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Abriss, Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
<p>Art und Umfang der Lagerung, des Umgangs, der Produktion, der Nutzung oder der Beförderung von</p> <ul style="list-style-type: none"> ● gefährlichen Stoffen im Sinne der CLP-Verordnung, ● wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder ● Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktive Stoffe 	<p>Es wird nur in sehr geringen Umfang mit Gefahrstoffen, Gefahrgütern und wassergefährdenden Stoffen umgegangen.</p>
<p>Betriebsbereiche oder Stoffe nach Art und Menge des Vorhabens, die den Vorschriften der 12. BImSchV unterliegen</p>	<p>Durch das Vorhaben werden die Mengen- und Bagatellschwellen an Stoffen, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, deutlich unterschritten. Das Werk ist kein Betriebsbereich i.S. des § 3 Abs. 5a BImSchG bzw. i.S. der 12. BImSchV.</p>
<p>Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im Sinne von § 2 Nr. 7 12. BImSchV ● Möglichkeit, dass sich durch das Vorhaben die Eintrittswahrscheinlichkeit des Störfalls erhöht ● Verschlimmerung der Folgen eines Störfalls durch das Vorhaben 	<p>s.o., das Vorhaben ist keine Anlage nach Störfall-Verordnung und kein Betriebsbereich i.S. des § 3 Abs. 5a BImSchG.</p>
<p>Sonstige Angaben zu Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind</p>	<p>Die nach jetzigen Kenntnisstand durch den Klimawandel anzunehmenden extremeren Wetterphänomene, z.B. verstärkte Starkregenereignisse, haben keine Auswirkungen auf die Sicherheit des Werkes.</p>

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

	Überschlägige Angaben hinsichtlich Bau-/ Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Rückbau
Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	s.o., es werden ausschließlich geringe Staubemissionen freigesetzt, s. auch Kapitel 4 und 5 der Antragsunterlagen. Es entstehen keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit.

2 Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
Nutzung als Fläche für Siedlung: - Baunutzungskategorie nach BauNVO, - Tatsächliche Art und Intensität der Wohnnutzung	Betriebsgelände liegt laut B-Plan im Gewerbegebiet / GE. Im Norden, Süden u. Osten grenzen Gewerbegebiete an das Betriebsgelände. Wohnnutzungen sind im GE nicht bzw. nur ausnahmsweise als Betriebsleiterwohnungen zulässig. Einzelne u. zusammenhängende Wohnnutzungen befinden sich erst in großer Entfernung zum Betriebsgelände.
Öffentliche Nutzungen: Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Kursgebiete usw.	Empfindliche Nutzungen sind in der Nähe nicht vorhanden.
Nutzung als Fläche für Erholung: Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	In der Nähe befinden sich keine Wochenendhausgebiete, Grünflächen oder Dauerkleingärten mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung.
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen: Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	In der Nähe befinden sich keine derartigen Nutzungen.
Nutzung für Ver- und Entsorgung, z.B.: - Altlasten, Altablagerungen, Deponien - Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen - Energieerzeugungsanlagen - Gebiete für den Rohstoffabbau	In der Nähe befinden sich keine derartigen Nutzungen.
Nutzung für den Verkehr: - Straßenverkehrsflächen - Schienenverkehrsflächen - Flugverkehrsflächen - Wasserstraßen	In der Nähe befinden sich keine derartigen Nutzungen.
Sonstige wirtschaftliche Nutzungen: Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden?	Derartige Nutzungen mit Auswirkungen auf das Gebiet sind nicht bekannt.
Welche Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	Es sind keine Vorbelastungen bekannt.
Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Kumulative Auswirkungen durch andere Vorhaben sind nicht bekannt.
Sonstige Nutzungskriterien	

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
- Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	Aufgrund fehlender Wirkfaktoren und der großen Entfernung zu Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere liegt keine Betroffenheit für derartige Lebensräume vor.
- Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	Aufgrund fehlender Wirkfaktoren liegt keine Betroffenheit für derartige Böden vor.
- Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	Aufgrund fehlender Wirkfaktoren liegt keine Betroffenheit für Oberflächengewässer vor.
- Natürliche Überschwemmungsgebiete	In der Nähe befinden sich keine Überschwemmungsgebiete.
- Bedeutsame Grundwasservorkommen	Aufgrund fehlender Wirkfaktoren liegt für Grundwasservorkommen keine Betroffenheit vor.
- Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich des Landschaftsbildes.
- Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	Derartige Flächen und Gebiete sind im näheren Umfeld des Betriebsgeländes nicht bekannt.
- Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	Aufgrund fehlender Wirkfaktoren und der großen Entfernung zu Naturschutzflächen liegt keine Betroffenheit vor.
- Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen	

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

	Überschlägige Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG,
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst, - NSG Schulensee, ca. 5 km in nordöstlicher Richtung - NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee, ca. 5,6 km in nordwestlicher Richtung jenseits der A 215 - NSG Lütjensee und Hochfelder See südöstlich Gut Bothkamp, ca. 8 km in südöstlicher Richtung - NSG Wennebeker Moor und Wennebekniederung, ca. 11 km in südwestlicher Richtung jenseits der A 215 und E 34: Eine Betroffenheit oder Beeinträchtigung ist aufgrund fehlender Einwirkungen und großer Abstände nicht zu befürchten.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst,

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG,	<ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet Wald nordwestlich Boksee, ca. 5 km Entfernung in Richtung Osten - FFH-Gebiet der Oberen Eider inkl. Seen, ca. 450 m südlich des Gewerbegebietes - Landschaftsschutzgebiet Landschaft der Oberen Eider, grenzt südlich direkt an das Gewerbegebiet: <p>Beeinträchtigungen sind aufgrund fehlender Einwirkungen nicht zu befürchten. Das Emissionsniveau des Vorhabens ist sehr gering, so dass keine Betroffenheit vorliegt.</p>
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz,	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG,	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) des WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,	<ul style="list-style-type: none"> - Festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet Bordesholm, WSG Zone III: Das Trinkwasserschutzgebiet liegt im Süden des Vorhabens in einer Entfernung von ca. 7 km. - Festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet Schwentinetal, WSG Zone III: Das Trinkwasserschutzgebiet liegt östlich ca. 10 km entfernt. <p>Durch das Vorhaben sind weder Stoffeinträge in Boden u. Grundwasser zu befürchten noch wird Grundwasser entnommen. Es liegt keine Betroffenheit vor.</p>
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Nicht zutreffend.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nummer 2 des ROG,	Nicht zutreffend.
2.3.11	in amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes
--	---

<p>Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geruchsstoffe (Beurteilung nach 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL), - Staub und gasförmige Immissionen (Beurteilung nach TA Luft), - Geräusche (Beurteilung nach TA Lärm), - Unfallrisiko - Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen 	<p>Gerüche werden durch das Vorhaben nicht emittiert.</p> <p>In sehr geringen Umfang werden über die Abluft der RLT-Anlagen Staubemissionen freigesetzt. Der Reingasgehalt an Staub unterschreitet deutlich die Grenzwerte der TA Luft, s. auch Kapitel 4 und 5 der Antragsunterlagen. Aufgrund fehlender diffuser Emissionen, der sehr geringen Konzentration und Massenströme sind keine negativen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten.</p> <p>Die durch das Vorhaben verursachten Schallimmissionen wurden gutachterlich untersucht und unterschreiten am relevanten Immissionsort am Tag und in der Nacht die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu befürchten.</p> <p>Das Unfallrisiko im Werk kann als äußerst gering charakterisiert werden. Die Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung.</p> <p>Es handelt sich um ein gemäß B-Plan festgesetztes Gewerbegebiet, in das sich das Vorhaben bauplanungsrechtlich einfügt. Es sind keine Widersprüche oder Konflikte zu raumordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen erkennbar.</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume, - Beeinträchtigung schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände durch auftretende Immissionen, z.B. stoffliche Immissionen, Geräusche 	<p>Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden durch das beantragte Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Schutzgut Boden und Wasser</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie, - Flächenversiegelung - Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete, wie z.B. Trinkwasserschutzgebiete durch auftretende Stoffeinträge 	<p>Da nur marginale Flächenversiegelungen erfolgen und keine Stoffeinträge in den Boden, das Grundwasser oder Gewässer mit dem Vorhaben verbunden sind, können nachteilige Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter vernünftigerweise ausgeschlossen werden.</p>

<p>Schutzgut Luft (Klima)</p> <p>Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch Folgendes zu erwarten: Überschreitung von Grenz- und Richtwerten (Stickstoffeinträge, Feinstaubbelastung, Abwärme)</p>	<p>Es werden ausschließlich sehr geringe Staubemissionen freigesetzt, die deutlich unterhalb der Grenzwerte der TA Luft liegen, s. auch Kapitel 4 und 5 der Antragsunterlagen. Aufgrund der geringen Konzentration und Massenströme sowie fehlender diffuser Staubemissionen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. In die RLT-Anlagen ist ein umfangreiches Kreislaufverbundsystem / KVS zur Wärmerückgewinnung integriert, so dass Belastungen durch Abwärmefrachten auf ein Minimum reduziert sind.</p>
<p>Schutzgut Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild - Veränderungen des Charakters der Landschaft insbesondere durch das Bauwerk, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe usw. 	<p>Da das Betriebsgelände und angrenzende Flächen seit Jahrzehnten gewerblich genutzt und geprägt worden sind, erfolgen durch das Vorhaben keine relevanten Eingriffe in das Landschaftsbild.</p>
<p>Schutzgut Sach- und Kulturgüter</p> <p>Beeinträchtigung wertvoller Schutzgüter</p>	<p>Derartige Schutzgüter sind in der Nähe des Betriebsgeländes nicht bekannt.</p>